

**Wiederherstellung von Gräben zur Sicherstellung der Be- und Entwässerung und
einer stabilen Wasserstandshaltung im Bereich Park links der Weser
in Bremen - Kirchhuchting**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg)
- Vorhaben:
Wiederherstellung von Gräben zur Sicherstellung der Be- und Entwässerung und einer stabilen Wasserstandshaltung im Bereich Park links der Weser
- Kurzbeschreibung:

Ziel des Vorhabens ist es, die Grabenwasserstände im Plangebiet stabil aufrecht zu erhalten. Diese sollen zukünftig unabhängig des Gewässers „Schwarzen Wasserlöse“ gesteuert werden, indem mehrere Erdplomben gesetzt und 2 neue Durchlässe für eine Zuwässerung unter dem Heulandsweg hindurch zum benachbarten Grabensegment hergestellt werden. Weiterhin sollen 9 parallel verlaufende, landwirtschaftliche Gräben/Gruppen in einer Länge von 142-160 m neu profiliert und hergestellt werden. Bestehende landwirtschaftliche Überfahrten (Verrohrungen) vom Heulandsweg auf die Flächen in den Grabensegmenten sollen erneuert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um ein Vorhaben, das in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

3 Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens

Der Vorhabenträger hat am 26.07.2017 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt.

Das geplante Vorhaben liegt im Süden Bremens, im südlichen Teil des Parks links der Weser, zwischen den Ortsteilen Grolland und Huchting. Im Westen schließt sich direkt das Roland-Center an. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 37.350 m².

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

3.1 Prüfung zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen:

- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

-
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Zu 2.3.7: Die Prüfung der Naturschutzbehörde hat ergeben, dass im Plangebiet zwei geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes existieren. Es handelt sich hierbei um seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Biotopnr. 704 und 705.

3.2 Prüfung des Vorhabens

Da festgestellt wurde, dass sich im Plangebiet zwei geschützte Biotop befinden, ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Hierzu wurde festgestellt, dass die in den Schutzbiotopgebieten von Feuchtigkeit abhängigen Biotoptypen durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden. Vielmehr wird durch die angestrebte stabile Wasserstandhaltung eine Verbesserung in ihrem ökologischen Wert erreicht werden.

Ziel des Vorhabens ist es, für die Avifauna eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für wertvolle Brutvogelarten der Grünlandbereiche zu erreichen. Im Bereich der Grünlandentwicklung soll die Förderung von artenreichen, insbesondere kräuterreicheren Beständen, die einen höheren ökologischen Wert besitzen im Mittelpunkt stehen. Insofern steht das geplanten Vorhaben im Einklang mit den Zielen des geschützten Biotops.

Die mit den Biotop-Erfassungen vorliegenden Beschreibungen der geschützten Biotopflächen haben keine Anhaltspunkte ergeben, dass die besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele durch das Vorhaben wesentliche Auswirkungen haben könnten. Mögliche Beeinträchtigungen, die im Zuge der baulichen Umsetzung der beantragten Maßnahmen

durch Befahren oder Bedeckung mit Aushubboden zu besorgen sind, können durch entsprechende Genehmigungsaufgaben vollständig vermieden werden. Somit sind keine besonderen Auswirkungen mit dem Vorhaben verbunden.

Darüber hinaus sind keine weiteren der unter 3.1 genannten Gebiete betroffen. Besondere Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVGP sind ebenfalls nicht erkennbar.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Die Prüfung der Behörde hat ergeben, dass sich im Bereich des Vorhabens zwei geschützte Biotop befinden. Die weitere Prüfung hat jedoch ergeben, dass mit dem Vorhaben keine besonderen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Winkelmann